

1. Nachtragssatzung
zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung
der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 44 bis 45c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6.7.1960 (GVBl. I S. 513), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 13.9.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 17.12.1980 (GVBl. I S. 540) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg in der Sitzung am 9. Dezember 1983 folgende

1. Nachtragssatzung

zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)
vom 18.12.1981

beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer durch auf seine Kosten anzubringende Sonderwasserzähler zu erbringen. Diese Sonderwasserzähler sind ausschließlich nach Weisung der Stadt mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauchs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern zu installieren und müssen jederzeit durch die Stadt Homberg überprüft werden können. Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Stadt vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, dass durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden dürfen oder für die eine ausdrückliche Befreiung vom Benutzungszwang erteilt ist. In dieser Erklärung sind diese Frischwassermengen genau zu bezeichnen (z. B. Viehtränkwasser, Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Getränken). Verstöße gegen diese

Erklärung und gegen die Bestimmungen dieses Absatzes schließen die Anwendung des Satzes 1 für die in Frage kommenden Abrechnungszeiträume aus.

Artikel II

§ 8 Abs. 10 ist neu aufzunehmen:

(10) Von dem Abzug nach Abs. 3 sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) das zur Sprengung von Vor-, Hausgärten, Gartenanlagen und ähnlichem verwendete Wasser,
- b) alles hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das Wasser für und aus Bade- und Schwimmbecken etc.

Artikel III

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 1.1.1984 in Kraft.

3588 Homberg (Efze), den 12. Dezember 1983

Der Magistrat

Gunkel, Bürgermeister